

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 81 a

Beschlußempfehlung
des Finanzausschusses
vom 27. Juni 1990

zum
Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über den Status und die Organisation der Sparkassen
- Sparkassengesetz -
vom

Prof. Dr. Kühne
Vorsitzender

Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen
(Sparkassengesetz)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung und Auflösung von Sparkassen, Rechtsnatur

- (1) Die Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen gebildeten Zweckverbände rechtsfähige, gemeinnützige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Landkreise oder kreisfreie Städte oder von diesen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen zur Errichtung oder Auflösung von Sparkassen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium erteilt. Der Sparkassenverband ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören.
- (3) Haben mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gemeinsam eine Sparkasse errichtet, so finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, den Sparsinn der Bevölkerung ihres Geschäftsgebiets zu fördern. Sie geben Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und

verzinslich anzulegen, dienen der örtlichen Kreditversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes, der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise ihres Geschäftsgebiets und der öffentlichen Einrichtungen in ihrem Geschäftsgebiet (öffentlicher Auftrag).

- (2) Die Sparkassen betreiben die in der Satzung vorgesehenen Geschäfte.
- (3) Die Sparkassen erfüllen ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen und müssen jederzeit zahlungsbereit sein.
- (4) Die Sparkassen arbeiten mit den vom Sparkassenverband für zuständig erklärten Gemeinschaftsunternehmen der deutschen Sparkassenorganisation zusammen.

§ 3

Haftung des Gewährträgers, Anstaltslast

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt oder der aus diesen gebildete Zweckverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (2) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4

Satzung

- (1) Im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 28 erlassenen Rechtsanordnung sind die Rechtsverhältnisse der Sparkassen und der Sparkassenzweckverbände durch Satzung zu regeln.
- (2) Die Satzung ist von der gewählten Vertretung des Gewährträgers zu erlassen.

(3) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Mustersatzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 5

Geschäftsgebiet

- (1) Geschäftsgebiet der Sparkassen ist jeweils das Gebiet ihres Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen das Zweckverbandsgebiet. Die Sparkassen sollen sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Das betrifft insbesondere
- a) die Werbung außerhalb des Geschäftsgebiets, die nur als Gemeinschaftswerbung zulässig ist; eigene Werbung ist, soweit möglich, auf das Gebiet des Gewährträgers zu beschränken;
 - b) die Geschäftsstellen, die Sparkassen nur im Gebiet ihres Gewährträgers betreiben können; die Errichtung einer Geschäftsstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse und der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde;
 - c) Kredite im Personalkreditgeschäft, die in der Regel nur solchen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; beim Realkredit soll in der Regel das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet gelegen sein; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben;

d) Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebiets sollen nur gewährt werden, wenn der Kredit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs steht, insbesondere

1. an natürliche Personen, die im Geschäftsgebiet beschäftigt sind oder dort wohnhaft waren und vorübergehend im Ausland tätig sind, oder
2. zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben und mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehung stehen, oder
3. an Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Geschäftsgebiet haben.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde kann im kommunal- und wirtschaftspolitischen Interesse der Gewährträger abweichende Regelungen treffen.

II. Verwaltung der Sparkasse

1. Zuständigkeiten der gewählten Vertretung des Gewährträgers

§ 6

Vertretung des Gewährträgers

(1) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) Vereinbarungen über eine Vereinigung der Sparkasse oder die Übertragung ihrer Zweigstellen,

- d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung auf der Grundlage der Mustersatzung,
- e) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- f) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt.

(3) Die gewählte Vertretung des Gewährträgers kann Beteiligungen von Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an der Sparkasse zulassen. Genußrechte und stille Einlagen anderer Personen können vom Gewährträger zugelassen werden, wenn damit keine Mitwirkungsrechte in den Organen der Sparkasse verbunden sind. Die Regelungen des Beteiligungsvertrages können von den Regelungen in §§ 8 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absatz 1, 17 Absatz 2 Buchstabe b, 23 abweichen. Beteiligungsverträge sind nur wirksam, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Status der Sparkasse nicht beeinträchtigen und wenn in den Organen der Sparkasse den Vertretern des Gewährträgers mindestens eine Stimme mehr zukommt als den Beteiligungsunternehmen.

2. Organe der Sparkassen

§ 7

Organe

Organe der Sparkassen sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder an. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muß. Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- b) weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) zu einem Drittel aus Vertretern der Dienstkräfte der Sparkasse.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen geregelt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.
- (5) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorsitz im Verwaltungsrat

- (1) Die Vertretung des Gewährträgers bestellt den Vorsitzenden der Verwaltung des Gewährträgers zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Vertreter in der Verwaltung des Gewährträgers vertreten.
- (3) Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Vorsitzenden der Verwaltung der Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach der für die Vertretung des Gewährträgers geltenden Wahlordnung gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu 2/3 von ihnen können der Vertretung des Gewährträgers angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers einen Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c werden von den Dienstkräften der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers unmittelbar gewählt. Vorschlagberechtigt sind 1/10 der wahlberechtigten Beschäftigten; in jedem Fall genügen 50 wahlberechtigte Beschäftigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen ist die von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassende Wahlordnung anzuwenden.

Ausschlußgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 8 Absatz 1 Buchstabe c; § 9 bleibt unberührt;
- b) Personen, die in einer dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehung zu Unternehmen stehen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, soweit sie nicht der Sparkassenorganisation angehören;
- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Post.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Der Vorstand legt hierzu Vorschläge insbesondere zur mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie vor. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Bestellung, die Wiederbestellung und die Ablehnung der Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstandes, die Berufung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses,

 - b) die Bestellung von Stellvertretern für die Mitglieder des Vorstandes,

 - c) den Erlaß der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Betriebsüberwachung,

 - e) die Zuführung von Teilen des Jahresüberschusses nach § 23, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 - a) die Grundsätze der Personalpolitik;

 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;

- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden;
 - d) die Eröffnung und Schließung von Geschäftsstellen;
 - e) das Eingehen von Beteiligungen.
- (4) Der Verwaltungsrat wird vor Beschlußfassung der Vertretung des Gewährträgers angehört über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
 - b) Vereinbarungen zur Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse sowie über die Übertragung von Zweigstellen,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 23 ergibt,
 - e) die Einräumung von Beteiligungen gemäß § 6 Absatz 3.
- (5) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben auf Ausschüsse übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkassen bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluß, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter wird durch die Satzung bestimmt. Die Zahl der Stellvertreter muß geringer sein als die der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden aufgrund eines Dienstvertrages auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Die Vertragszeit kann unterschritten werden, wenn das Mitglied des Vorstandes oder der Stellvertreter vorher das 65. Lebensjahr vollendet. Der Beschluß über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Dienstzeit und soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit gefaßt werden.
- (3) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem Unternehmen steht, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt.

- (6) Der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch das weitere/ die weiteren Vorstandsmitglieder bzw. durch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) An der Beschlußfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.
- (4) Der Vorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse teilweise übertragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Kreditausschuß

- (1) Bei den Sparkassen wird ein Kreditausschuß gebildet, dem der Vorstand Kredite ab einer bestimmten Größenordnung zur Zustimmung vorlegt. Näheres bestimmt § 28.
- (2) Der Kreditausschuß besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,

- b) den vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern nach § 8 Absatz 1 Buchstaben a und b, deren Zahl um eins höher ist als die Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes; Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Vorsitzender des Kreditausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(3) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach dessen Wahlordnung gewählt. §§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 12 gelten entsprechend.

3. Gemeinsame Vorschriften für Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 18

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

- (1) Kein Mitglied der Organe der Sparkasse sowie des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende

- a) in einem dienstrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem privatrechtlichen Unternehmen steht, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß er von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Beteiligungsunternehmen in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Organ oder der Kreditausschuß unter Ausschluß des Betroffenen über die Ausschließung.

§ 19

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, des Kreditausschusses und die Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

4. Dienstkräfte

§ 20 Angestellte und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

- (2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassungen der Dienstkräfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

III. Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Jahresabschluß und Entlastung

- (1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht vor.
- (2) Jahresabschluß und Lagebericht werden von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde vorgelegt.
- (3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichts legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk des Sparkassenverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Gewährträgers vor. Diese beschließt über die Zuführung des Überschusses nach § 23 und die Entlastung der Organe der Sparkasse.

- (4) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 sind der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vorstand hat den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk in den für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 23

Jahresüberschuß

- (1) Der Verwaltungsrat kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuß der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuß, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.
- (2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß bis zu
- a) $1/10$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens 5 % ihrer Verbindlichkeiten,
 - b) $1/4$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens $7 \frac{1}{2}$ % ihrer Verbindlichkeiten,
 - c) $3/4$, wenn die Rücklagen zusammen mindestens 10 % ihrer Verbindlichkeiten,
- einschließlich der Kapitalzuführung aus der Zuweisung von Ausgleichforderungen, dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Der nicht nach Absatz 1 und 2 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

- (4) Der Gewährträger hat den ihm nach Absatz 2 zugeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

IV. Aufsicht

§ 24 Sparkassenaufsichtsbehörden

- (1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Staates.
- (2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist bis zur Bildung der Länder der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk. Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das für Finanzen zuständige Ministerium der Republik.
- (3) Die bei den Sparkassenaufsichtsbehörden Beschäftigten sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit als Sparkassenaufsichtsbehörde bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt auch bei Ausscheiden aus der Sparkassenaufsichtsbehörde bestehen.

§ 25

Befugnisse der Sparkassenaufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.
- (2) Die Sparkassenaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.
- (3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten

- (3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Festlegungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Festlegungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.
- (4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Auflösung der Sparkasse

- (1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Sparkassenverband ist vor Erteilung der Genehmigung anzuhören.
- (2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

- (3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Gewährträgergebiet zu verwenden.

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

- (1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluß der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, daß
1. eine Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als ganzes übergeht oder
 2. eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als ganzes übergeht.
- (2) In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gewährträgerschaft zu regeln.
- (3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erteilen.
- (4) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von

Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium den beteiligten Gemeinden, Landkreisen und aus diesen gebildeten Zweckverbänden die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes empfehlen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für die regionalen und territorialen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

- (5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen (Absatz 1, 4) erforderlich werden, sind frei von staatlichen Gebühren. Das gleiche gilt für Beurteilungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium eine Rechtsvorschrift über die Zuständigkeiten des Vorstandes und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft, über die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, sonstige Geschäfte) über Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärung, die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, über die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, die Auflösung der Sparkasse und über die Zulassung von Ausnahmen durch die Sparkassenaufsichtsbehörde zu erlassen.
- (2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erläßt im Einvernehmen mit dem für die regionalen und kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Verfahrensregelungen zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger.

Übergangsregelung

- (1) Die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Sparkassen führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter. Bis zu einem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu setzenden Termin wird die Funktion des Vorstandes vom Direktor der Sparkasse und bis zur Wahl des Verwaltungsrates die Funktion des Verwaltungsrates von der Sparkassenaufsichtsbehörde wahrgenommen.
- (2) Bis zur Schaffung der gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Finanzhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. März 1990 (Gbl. I Nr. 28) obliegt bei Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Gewährträger die Haftungs-
pflicht gemäß § 3 Absatz 1 dem Haushalt der Republik bzw. nach Einrichtung der Länder den jeweiligen Landeshaushalten.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

In Übereinstimmung mit dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion tritt gleichzeitig das Statut der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (Beschluß des Ministerrats vom 23. Oktober 1975 i.d.F. der Änderung vom 22. 09. 1983, GBl. I Nr. 29, S. 289 sowie Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.3.1990, GBl. I Nr. 19, S. 174) außer Kraft.